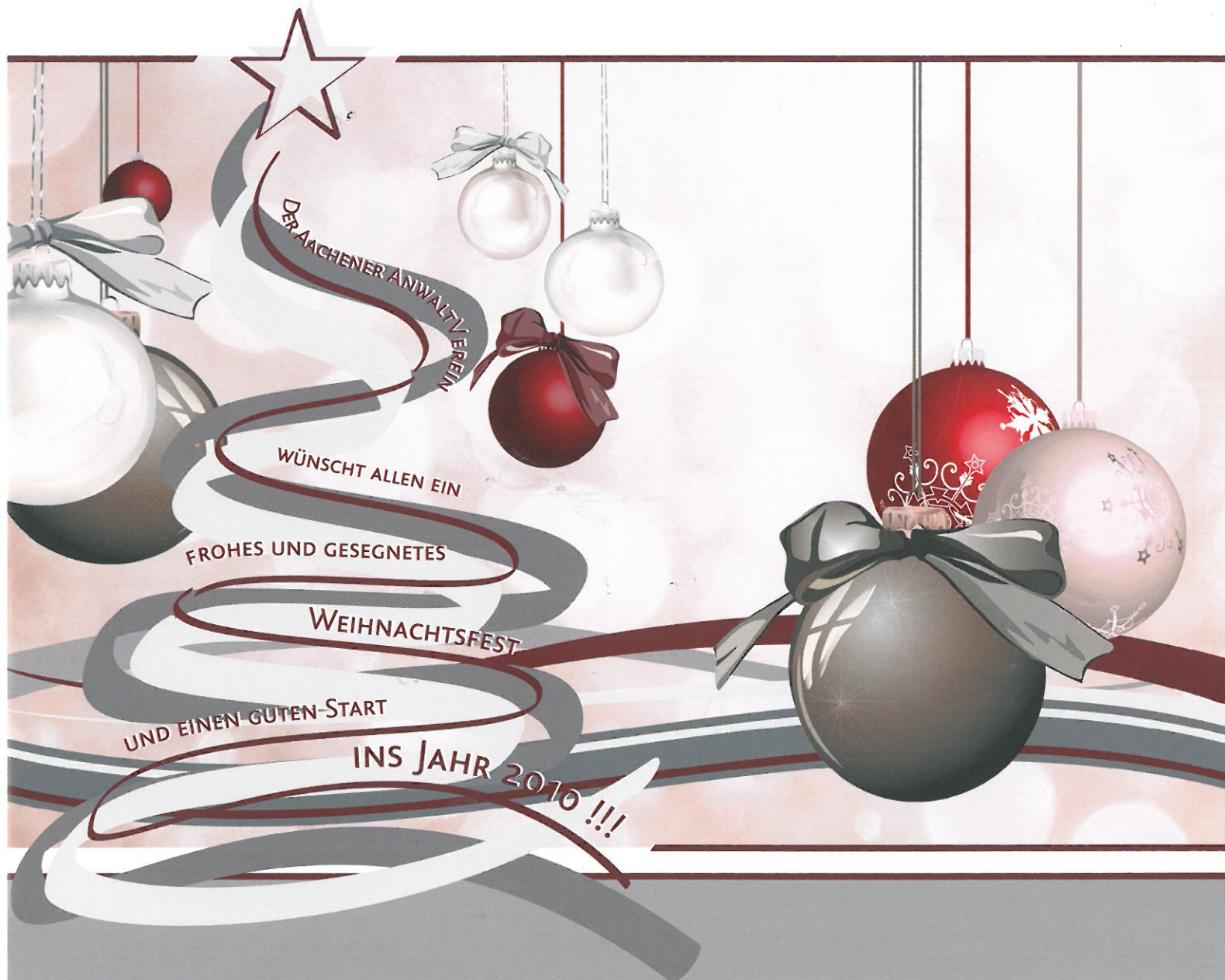


Mitteilungen des AAV



Leitende Oberstaatsanwältin
Frau Auchter-Mainz im Interview

Kanzleigründung III & IV
Erfahrungsberichte von Rechtsanwälten

“Online-Shopping” einmal anders

Adresse der Geschäftsstelle:

**Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92 | 52070 Aachen**

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49 (0) 241 / 50 34 61

Tel.: +49 (0) 241 / 99 76 01 7

Fax: +49 (0) 241 / 53 13 57

Email: info@aachener-anwaltverein.de
www.aachener-anwaltverein.de

Impressum:

Herausgeber:

Aachener AnwaltVerein e.V.

Verantwortlich im Sinne des Vorstands:
Christiane Willms
Nicole Kortz

Alle Angaben ohne Gewähr & Anspruch
auf Vollständigkeit, © 2009 AAV

Kreation, Layout & Realisierung
GRAPHICmeetsDESIGN, Aachen
info@GmeetsD.de
Tel.: +49(0)241 / 767 11

**DIE NEUE BUSINESS-
KLASSE IST DA!**

**NETAACHEN MOBILFUNK
JETZT AUCH FÜR BUSINESSKUNDEN.**

Wir machen Ihr Büro mobil! Überzeugen Sie sich von unseren maßgeschneiderten Mobilfunktarifen und Top-Endgeräten: aktuelle Business-Handys, Smartphones und USB-Datensticks von führenden Herstellern.



WIR KÖNNEN HIER.

netaachen.de

INHALT

Seite 2
GESCHÄFTSSTELLE
IMPRESSUM

Seite 3
INHALT
EDITORIAL
*Frau Kortz & Frau Willms,
Rechtsanwältinnen,
Stellvertretende Vorsitzende
REDAKTION*

Seite 4-6
IM INTERVIEW:
Leitende Oberstaatsanwältin
Frau Auchter-Mainz,
Staatsanwaltschaft Aachen,
über ihre Tätigkeiten
*Herr Koll, Rechtsanwalt
Herr Wunderlich, Rechtsanwalt*

Seite 7
50 JAHRE BRAK
Frau Kortz, Rechtsanwältin

Seite 8 - 9
KANZLEIGRÜNDUNG III & IV
Über die Schwierigkeiten einer
Kanzleigründung-
Teil III
*Frau Krämer, Frau Stockheim &
Frau Sandrock-Scharlippe,
Rechtsanwältinnen*
Teil IV
*Herr Dr. Lindemann,
Rechtsanwalt*

Seite 10-14
AKTUELLES | NEWS

Seite 15
BUCHBESPRECHUNG
Frau Weber, Rechtsanwältin

Seite 16-18
RVG - ECKE
Interessante Kostenentscheidungen der Gerichte
Frau Willms, Rechtsanwältin

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitglieder,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und Weihnachten steht vor der Tür.

Auch wir Anwältinnen und Anwälte sollten uns zu solchen Zeiten auf die wesentlichen Dinge besinnen, innere Einkehr halten und das Jahr Revue passieren lassen. Leider haben wir nicht immer die Muße hierzu und gerade in diesen Tagen geht es oft noch hektischer zu als sonst.

Da es uns da allen ähnlich geht, hoffen wir, mit diesem Heft für Sie eine Mischung aus Freude auf die Weihnachtszeit und anwaltlicher Information zu bieten. So haben wir juristische Buchgeschenktipp und eine Buchbesprechung für Sie vorbereitet. Auch unsere Serie, in der wir Kanzleigründungen aus unserem Landgerichtsbezirk vorstellen, haben wir mit der Gegenüberstellung zweier Kanzleien fortgesetzt. Für unser aktuelles Interview konnten wir Frau Auchter-Mainz, die "neue Chefin" der Staatsanwaltschaft Aachen gewinnen. Wir berichten von Veranstaltungen unseres Vereins und schauen über den Tellerrand auf die 50-Jahr-Feier der Bundesrechtsanwaltskammern nach Berlin.

Wenn Sie sich dann über die Entwicklungen im RVG und über die mehr oder weniger aktuellen Neuerungen informiert haben, können Sie zum Schluss bei unseren Zitaten ein wenig über die anderen und sich selbst schmunzeln.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen,
Ihnen allen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das neue -beruflich erfolgreiche- Jahr 2010.

Mit herzlichen, kollegialen Grüßen für den gesamten Vorstand:



Nicole Kortz

&



Christiane Willms

Stellvertretende Vorsitzende des Aachener Anwaltvereines



Frau Auchter-Mainz

am 23.11.2009

Frau Auchter-Mainz begann ihre juristische Laufbahn als Zivilrichterin beim Landgericht Offenburg. Anschließend wechselte sie als Strafrichterin zum Amtsgericht Freiburg, ehe sie ihren Dienst bei der Staatsanwaltschaft Freiburg verrichtete. Im Jahr 1982 kam sie zur Staatsanwaltschaft Aachen. Dort war sie zunächst als Jugendstaatsanwältin, später - unterbrochen nach der "Wende" durch eine mehrmonatige Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Potsdam - auch als Sonderdezernentin für Sexualstrafverfahren tätig. Im Jahr 1997 wurde sie als Oberstaatsanwältin Leiterin der Jugendabteilung. Im Mai 2000 wurde sie an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Im Jahre 2004 wechselte sie zur Generalstaatsanwaltschaft in Köln und wurde dort im April 2006 Ständige Vertreterin des Generalstaatsanwalts. Seit Mai 2009 ist sie nun Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Aachen.

AAV:

Wie unterscheidet sich Ihre jetzige Tätigkeit als Leitende Oberstaatsanwältin in Aachen von der als Ständige Vertreterin des Generalstaatsanwalts in Köln?

Frau Auchter Mainz:

Meine Arbeit bei der Generalstaatsanwaltschaft bestand vornehmlich in der Bearbeitung von Personal - (z.B. Vorbereitung von Einstellungsgesprächen/Fertigung von Berichten in Besetzungsverfahren) sowie anderen Verwaltungsangelegenheiten. Die Tätigkeit als Behördenleiterin in Aachen ist vielfältiger und (wieder) mehr im strafrechtlichen Bereich. Täglich sind Entscheidungen in Verwaltungsvorgängen und in Ermittlungs- und Strafverfahren zu erörtern und zu treffen. Bei einer Abwägung, welche Tätigkeit ich bevorzuge, kann ich mich schlecht festlegen. Beide Tätigkeiten sind interessant. Aber nach Jahren im Landesjustizministerium in Düsseldorf und bei der Generalstaatsanwaltschaft in Köln bin ich nun froh, wieder an der Basis in einer Strafverfolgungsbehörde zu arbeiten und Ideen umzusetzen, z.B. die Einrichtung von Dezernaten für den "Staatsanwalt für den Ort" in den beiden Jugendabteilungen oder für Verfahren wegen "Stalking".

AAV:

Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluss die Leitungs- und Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nochmals hervorgehoben. In welcher Art und Weise übt die Staatsanwaltschaft Aachen in der täg-

lichen Praxis eine Leitung und Kontrolle der polizeilichen Ermittlungstätigkeiten aus?

Frau Auchter-Mainz:

Die Staatsanwaltschaft ist die sog. "Herrin" aller Ermittlungsverfahren. Sämtliche Vorgänge der Polizei gelangen mit den Ergebnissen der dort durchgeführten Ermittlungen zur Staatsanwaltschaft, um hier geprüft und abgeschlossen zu werden. Dabei findet eine Prüfung auch in formeller Hinsicht statt. Mögliche formelle Versäumnisse werden auf ihre späteren Auswirkungen im Strafverfahren überprüft. Das ist das "tägliche Handwerk" einer jeden Staatsanwältin, eines jeden Staatsanwalts. Mögliche Versäumnisse werden im Einzelfall erörtert. Schriftliche Hinweise der Staatsanwaltschaft an die Polizei z.B. für die Durchführung von Belehrungen gibt es nicht und sind auch nicht erforderlich. Die vernehmenden Kriminalbeamten werden regelmäßig in ihren Behörden eingewiesen und geschult.

AAV:

Halten Sie aufgrund der durch unterschiedliche Entscheidungen entbrannten Diskussion bezüglich des Richtervorbehalts zu § 81a Abs. 2 StPO einen ganztägigen staatsanwaltschaftlichen und/oder richterlichen Eildienst für erforderlich?

Frau Auchter-Mainz:

Bei der Staatsanwaltschaft Aachen besteht bereits ein Eildienst in der Zeit von 6.00 - 21.00 Uhr. Ob die richterlichen Eildienste im Hinblick auf die - nicht einheitlichen - aktuellen Entscheidungen

ausgedehnt werden und dies Einfluss auf die Erreichbarkeit der Staatsanwaltschaft hat, bleibt derzeit abzuwarten. Bei der letzten bundesweiten Justizministerkonferenz ist - soweit ich informiert bin - hierzu eine Arbeitsgruppe gebildet worden. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe liegen noch nicht vor. Auch ist meines Erachtens die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung abzuwarten. In Anbetracht der teilweise widersprüchlichen Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte wären Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs dazu, wann die Voraussetzungen einer "Gefährdung des Untersuchungszwecks" gemäß § 81a Abs. 2 StPO in den im "strafrechtlichen Alltag" vorkommenden gängigen Fallgestaltungen vorliegen, im Interesse der Rechtssicherheit und auch aus rechtsstaatlichen Gründen wünschenswert.

AAV:

Was halten Sie von der Einführung der europaweiten Mindeststandards für die Beschuldigtenrechte im Strafverfahren? Wie sieht die Zusammenarbeit in Aachen mit den Ermittlungsbehörden der angrenzenden Länder aus und halten Sie diese für verbesserungswürdig?

Frau Auchter-Mainz:

Die Einführung der europaweiten Mindeststandards für die Beschuldigtenrechte im Strafverfahren halte ich für zeitgemäß. Beschuldigte aus einer Tätergruppierung werden nicht selten in unterschiedlichen Ländern verfolgt und festgenommen. Bei der Umsetzung von einheitlichen Standards sind jedoch die teilweise sehr unterschiedlichen Gesetze der Länder zu berücksichtigen. Deshalb ist sicher noch Zeit erforderlich. Aber mit einem zusammenwachsenden Europa werden sich auch die gesetzlichen Vorschriften irgendwann angleichen.

Früher hörten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Aachen - wie ich in meiner Zeit als Dezerntin oft erfahren habe - an den Grenzen zu den Niederlanden oder zu Belgien auf. Rechtshilfeersuche waren erfolglos oder dauerten sehr lange. Diese Situation hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Insbesondere die Zusammenarbeit der Justiz- und Polizeibehörden in der Euregio ist gut vernetzt. Regelmäßig finden Besprechungen statt. Ich selber habe noch im Oktober dieses Jahres an einer Veranstaltung in Maastricht teilgenommen. Diese Veranstaltung wurde in vier Sprachen mit Simultandolmetschern durchgeführt. Anwesend war auch der in Maastricht in dem Büro für Euregionale Zusammenarbeit tätige (deutsche) Staatsanwalt. Auch durch diesen sog. Verbindungsstaatsan-

walt hat sich in der Euregio die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Strafverfolgungsbehörden sehr verbessert. Gleichwohl halte ich es für wünschenswert, wenn die Möglichkeiten strafprozessualer Maßnahmen in einem immer mehr zusammenwachsenden Europa noch verbessert werden könnten. Viele Rechtshilfeersuchen in das sonstige europäische Ausland dauern auch heute noch - vielfach bedingt durch die unterschiedlichen Strukturen der Ermittlungsbehörden in den verschiedenen Ländern - zu lange.

AAV:

Welche Auffassung vertreten Sie hinsichtlich der nunmehr legalisierten Urteilsabsprachen ("deals")? Wie stehen Sie zu einem "Veto-Recht" für den Nebenkläger?

Frau Auchter-Mainz:

Das Kernstück eines jeden Strafprozesses ist die Hauptverhandlung mit den Grundsätzen der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit. Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, nach dem "Inbegriff der Hauptverhandlung" darstellt. Die Durchführung einer Hauptverhandlung nach den vorgenannten Prozessmaximen steht im Interesse des Angeklagten. Mögliche unwesentliche Taten oder Teile einer Tat können - um sehr große Verfahrenskomplexe überschaubar zu halten - gemäß §§ 154, 154a Strafprozessordnung eingestellt bzw. beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund sollte aus meiner Sicht eine Urteilsabsprache ("deal") die Ausnahme bleiben.

Gleichwohl halte ich es für wichtig, dass die Urteilsabsprache nunmehr in die Strafprozessordnung eingefügt worden ist. Damit wird eine jahrelange Unsicherheit beendet. Nachdem früher für längere Zeit ein "deal" nur in einer "Grauzone" möglich war und praktiziert wurde, hat die Rechtsprechung im Laufe der Zeit nach und nach "Eckpunkte" für die Durchführung eines "deals" aufgestellt. Nach dieser Entwicklung ist es im Interesse aller Verfahrensbeteiligten und aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zu begrüßen, dass die Voraussetzungen und Grenzen einer Urteilsabsprache nunmehr in der Strafprozessordnung festgeschrieben ist.

Die Position des Nebenklägers ist in den letzten Jahren immer mehr gestärkt worden. War früher eine Nebenklage eher selten, hat sich dies bis heute - was ich begrüße - im Interesse der Geschädigten in einem Strafverfahren nach und nach geändert. In diese Entwicklung ist auch der

Umstand, dass ein "Veto-Recht" des Nebenklägers im Zusammenhang mit der Aufnahme der Urteilsabsprache (noch) nicht in die Strafprozessordnung aufgenommen worden ist, einzuordnen. Zunächst sollte die gesetzliche Neuregelung der Urteilsabsprache in der Praxis erprobt werden.

AAV:

Welche Auswirkungen hat das 2. Opferrechts-Reformgesetz auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren?

Frau Auchter-Mainz:

Die Staatsanwaltschaft Aachen hat hinsichtlich der nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten keine eigenen Vorkehrungen treffen müssen. Entsprechende Vordrucke, z.B. für Belehrungen - auch in fremden Sprachen - werden landesweit erstellt. Über das Justizintranet des Landes Nordrhein-Westfalen werden diese regelmäßig aktualisiert und den Behörden zur Verfügung gestellt. Diese Belehrungsvordrucke werden in der täglichen Arbeit von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten benutzt. Auch bei den zum 1. Januar 2010 anstehenden Änderungen im Bereich des Untersuchungshaftrechts, z.B. bei der vorläufigen Festnahme nach § 114b StPO n.F., werden im Übrigen teilweise bundeseinheitliche neue Vordrucke verwandt werden.

Eine wichtige Änderung des 2. Opferrechts-Reformgesetz ist die Neufassung des § 200 Abs. 1 StPO, wonach es einer Benennung der Anschrift des Zeugen in der Anklageschrift nicht mehr bedarf. Diese Änderung ist im Sinne eines effektiven Opferschutzes. Derzeit ist mit dem Ziel einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise eine Arbeitsgruppe mit der Umsetzung dieser Änderung - auch mit Blick auf eine gebotene Umrüstung der für die Anklageerstellung vorhandenen landesweiten Software - befasst.

AAV:

Welche Vorschriften in den strafrechtlich relevanten Gesetzen würden Sie anders gestalten und warum?

Frau Auchter-Mainz:

Aus dem Strafgesetzbuch halte ich den § 171 - Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht - für änderungsbedürftig, da er durch das Tatbestandsmerkmal "gröblich verletzt" sehr eng gefasst ist. Bei den Ermittlungen in vielen Jugendschutzverfahren habe ich mich - und sehe dies auch heute unverändert - über das "Wegsehen" von Familienmitgliedern und Verwandten geär-

gert. Vielfach hört man von diesem Personenkreis in Ermittlungsverfahren z. B. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs die Aussage: "Ach, das haben wir doch alle lange gewusst". Diese Personen - ich nenne sie "Wegschauer" - hätten etwas unternehmen können, ja müssen, damit früher und effektiver Straftaten an Kindern und Jugendlichen hätten verfolgt werden können. Auch die Tatbestandsmerkmale der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB sind in diesen Fällen oft nicht gegeben. Im Sinne eines effektiven Opferschutzes hielte ich für diese Fälle eine Änderung des Strafgesetzbuches für wünschenswert.

In der Strafprozessordnung hat sich seit dem Jahre 1871 über lange Jahre nicht viel geändert. In jüngerer Zeit sind einige - für die Praxis wichtige - Änderungen erfolgt, so z.B. die vorerwähnte Bestimmung zum "deal", die Erweiterung der Rechte des Nebenklägers, die Neufassung des § 200 StPO. Diese und weitere Neuerungen müssen erst in der Praxis umgesetzt und erprobt werden. Im Übrigen sollte an den Vorschriften der StPO, die sich über Jahrzehnte bewährt haben, festgehalten werden. Die StPO gibt uns für die Hauptverhandlung die wichtigen Maximen der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit vor. Die Staatsanwaltschaft, die Richter und die Rechtsanwälte haben im Strafverfahren eine hohe Verantwortung für die Betroffenen, insbesondere in Fällen zu erwartender langjähriger Haftstrafen. Dieser Verantwortung müssen und können wir mit den geltenden Bestimmungen der StPO gerecht werden.

AAV:

Frau Auchter-Mainz, wir danken Ihnen für dieses Interview.

Das Interview führten

*Roland Wunderlich, Rechtsanwalt,
Beisitzer des Aachener AnwaltVerein
und*

*Thomas Koll, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Beisitzer des Aachener AnwaltVerein*

“Anwälte brauchen Ethik”

- 50 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer

In diesem Jahr feiert die Bundesrechtsanwaltskammer ihr 50jähriges Bestehen. Sie wurde mit dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung im Laufe des Jahres 1959 gegründet.

Dies nahmen die Bundesrechtsanwaltskammer und die örtlichen Rechtsanwaltskammern zum Anlass am 10.09.2009 in Berlin in einem Festakt gegenüber der Politik, der Öffentlichkeit und allen weiteren Verbänden und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens auf die Stellung der deutschen Anwaltschaft hinzuweisen.

Der Festakt stand unter dem Motto “Anwalt für Gerechtigkeit”. Als Ort für den Festakt hatte man einen Hangar in Berlin-Tempelhof ausgewählt. Diese Auswahl des Ortes sollte auch nochmals das gewählte Motto verstärken. Es waren zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland vertreten. So befanden sich unter den Gratulanten Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, sowie die zum Zeitpunkt des Festaktes amtierende Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Den Festvortrag hielt der Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann zum Thema “Ethik und Recht”. Auch die musikalische Untermalung war hinsichtlich der Musiker international besetzt und erstklassig. So wurden die geladenen Gäste vor Beginn der Festreden gebeten, aufzustehen und es erklang die feierliche Ansage: “Meine Damen und Herren, die Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland.” Hierzu wehte per Animation über einen riesigen Bildschirm die Flagge der Bundesrepublik Deutschland. Sodann folgten die Reden und es wurde immer wieder auch deutlich auf die Rolle der Anwaltschaft als wichtiger Bestandteil unserer Demokratie hingewiesen. Es sei kein Zufall und man sei stolz darauf, dass der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin in der Littenstrasse ist. Dies alles war ein sehr ergreifender Festakt und für eine der jüngeren Anwälte - wie mich - nochmals besonders interessant, da wir alle daran erinnert wurden, dass Freiheit keine

Selbstverständlichkeit ist und wir alle als Anwältinnen und Anwälte die Aufgabe haben, für die freiheitliche Grundordnung einzustehen. Die Verfasserin war stellvertretend für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen zum Festakt eingeladen. Beim anschließenden Essen konnten auch gerade wir Jüngeren viel über den Werdegang so mancher älterer und honorierter Kollegen erfahren und es war auch Platz für allzu menschliche Erzählungen, die uns allen immer wieder untereinander Mut machen sollen, unsere Aufgabe als Anwältinnen und Anwälte für Gerechtigkeit wahrzunehmen.

*Nicole Kortz
Rechtsanwältin, Düren*



Rechtsanwalt Markus Jentgens und Rechtsanwältin Nicola Meier-van Laak vom Aachener Anwalt-Verein unter den geladenen Gästen des Festaktes der BRAK.

KANZLEIGRÜNDUNG

Anmerkung der Redaktion

Wie in den letzten Mitteilungen bereits angekündigt setzen wir die Darstellung einzelner Kanzlei Gründungen unserer Kollegen als "Reihe" fort. Die nachfolgenden Gründungsberichte beleuchten diesmal die "mittlere Kollegengeneration" und vervollständigen damit die gesamte Generationen-Bandbreite.

Allen mitarbeitenden Kolleginnen und Kollegen an dieser Stellen bereits unseren herzlichen Dank verbunden mit dem - erneuten und ernst gemeinten - Aufruf an alle Kollegen uns ihre eigene Gründungsgeschichte zur Veröffentlichung in den nächsten Mitteilungen zu überlassen.

Krämer & Stockheim Rechtsanwälte

Kanzlei für Arbeit, Familie und Soziales

Die Entscheidung, uns als spezialisierte Anwaltskanzlei mit den Bereichen Arbeit, Familie und Soziales in Düren zu präsentieren, entspricht unserem Verständnis einer modernen, an den Mandantenbedürfnissen und dem Wettbewerb orientierten Anwaltskanzlei.

Die Tatsache, dass in unserer Kanzlei ausschließlich Rechtsanwältinnen arbeiten ist zwar kein Prinzip - sicherlich aber auch kein Zufall. Dahinter steht das übereinstimmende Verständnis, eine persönliche, intensive und zuverlässige Mandantenbetreuung anzubieten.

Dass die Qualität der Arbeit überdies den Anforderungen an unseren Beruf gerecht werden muss, ist selbstverständlich.

Das uns von unseren Mandanten entgegengebrachte Vertrauen, die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich der Kanzlei Gründung und die guten Wünsche vieler netter Kollegen bestätigen uns darin, dass unsere Entscheidung die richtige war.

Im Vordergrund unseres neuen Kanzleiauftritts stehen unsere Spezialfachkenntnisse, die wir mit unseren Fachanwaltschaften untermauern können:

- Alexandra Krämer
Arbeitsrecht und Erbrecht
- Ute Maria Stockheim,
Sozialrecht
- Gabriele Sandrock-Scharlippe,
Familienrecht.

Weitere Tätigkeitsbereiche sind das Allgemeine Zivilrecht, Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung, Mietrecht und das Verwaltungsrecht. Alexandra Krämer ist überdies noch Mediatorin.



Jede von uns kann eine mehr als 10jährige Berufserfahrung als Rechtsanwältin vorweisen. Unsere Mandanten befinden sich in der Regel in einer Umbruch-

phase- Kündigung, Krankheit oder Trennung. Unsere Beratung ist daher nie einseitig, sondern umfasst die damit verbundenen vielfältigen Probleme insbesondere auch mit den Sozialversicherungsträgern. Unser Fokus liegt auf den Interessen der Mandanten und ihrer Familien.

Der professionelle Auftritt der neuen Kanzlei war uns bei der Gründung im Oktober 2009 sehr wichtig. Wir haben viel Arbeit und Ideen in unsere Corporate Identity investiert und uns professionell von einer Kommunikationsagentur aus Köln beraten lassen. Auch bei der Gestaltung unseres Internetauftritts haben wir auf Inhalte, Transparenz und Persönlichkeit gesetzt. So haben wir uns auch für helle, freundliche Räume im Zentrum von Düren entschieden, die wir modern und einheitlich eingerichtet haben. Unser Ziel ist es, eine neue Marke in Düren zu etablieren. Den Kollegen können wir eine verbindliche und offene Kommunikation anbieten. Der Mandant und die Sache stehen im Vordergrund. Unser Stil ist sachlich, konkret und freundlich. Daran lassen wir uns messen und dafür stehen wir jetzt mit unseren Namen.

*Alexandra Krämer,
Ute Maria Stockheim,
Gabriele Sandrock-Scharlippe
Rechtsanwältinnen für Arbeit, Familie & Soziales*

“Rechtsanwalt wollte ich schon im Studium werden, zur Selbstständigkeit bin ich allerdings gekommen wie die Jungfrau zum Kinde.”



Dr. Thorsten Lindemann
Rechtsanwaltskanzlei

Nach einer Tätigkeit bei einer Anwaltsgemeinschaft in Aachen hatte ich mich (auch zwecks örtlichen Zusammenschlusses mit einer inzwischen mit mir verheirateten Dame) für einen Einstieg in eine so genannte Lawfirm mit Hauptsitz in Berlin interessiert.

Dort wurde ich im Gespräch mit mehreren Sozien zu guter Letzt gefragt, was mich emotional an dem künftig von mir zu betreuenden Rechtsgebiet begeistere.

Diese Frage war reines Glück - für mich. Im Gespräch selbst rettete ich mich vorerst über einen Schlenker zu Kunst und Kultur; im Anschluss daran lief ich rund eine Stunde im Umfeld des Potsdamer Platzes Kreise bis mir klar war, dass die richtige Antwort gewesen wäre: gar nichts. Wahhaftigkeit hat ihren Preis, und dieser bedeutete, meinen Einstieg in das Büro noch am selben Nachmittag abzusagen. Zu jenem Zeitpunkt hatte ich leider bereits einen dauernden Verbleib in Berlin geplant, inzwischen nun allerdings keinen Job mehr, und damit die erfrischend freie Wahl, zurück nach Aachen zu gehen und mittels Gründung einer eigenen Kanzlei in die

Selbstständigkeit zu springen. Sorgenfrei schien mir jene Entscheidung und keineswegs mutig, denn zu verlieren hatte ich gerade eh nichts. Es gibt viele Gründe, die einen Menschen veranlassen können, sich einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin (im Folgenden verwende ich zur leichteren Lesbarkeit durchweg die männliche Form) zu widmen, aber nur einen, der die damit verbundenen Belastungen auf Dauer erträglich macht: Spaß. Wer keinen wirklichen Spaß an der Juristerei einerseits und den faktischen Anforderungen einer Selbstständigkeit andererseits hat, der wird - von Ausnahmen abgesehen - in diesem Beruf auch nicht gut und erfolgreich (beides ist durchaus nicht immer miteinander verbunden) arbeiten. Ich hatte nach der mich selbst überraschenden Gründung meiner eigenen Kanzlei weiterhin Glück. Dieses Glück nährte sich allerdings auch daraus, dass ich zuvor bereits über lebenswichtige Kontakte geknüpft und wirtschaftliche Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung juristischer Beratung gewonnen hatte. Dabei erlebe ich die Tätigkeit in einem kleinen Büro inzwischen generell als befreiend. Zwangsläufig wurde (und werde) ich allerdings mit juristischen Fragen konfrontiert, die sich den Bereichen entziehen, von denen ich ehrlich sagen kann, dass ich sie belastbar beherrsche. Manchmal mag dies spannend und zur Erweiterung des eigenen

Horizonts geeignet sein, überwiegend führt eine Betreuung solcher Mandate jedoch zu schlaflosen Nächten, einem launenhaften Verhalten gegenüber den privaten Begleitern und einem äußerst ungesunden Verhältnis von Arbeitsaufwand zu Arbeitserfolg und damit auch zur Bezahlung. Dabei danken es die meisten Mandanten einem, wenn man ihnen die selbstverständliche Tatsache offenbart, dass es Probleme gibt, die außerhalb des eigenen Kenntnis- und Erfahrungsschatzes liegen - und ihnen dann eine geeignete andere Kanzlei empfiehlt. Ein Kollege hat mir einmal gesagt, dass er mit Liebe in einem Büro arbeite, in dem alle Berufsträger an einen Tisch beim Italiener passen. Ich halte dies für ein schönes Bild, gibt es doch wieder, dass man über juristische Kenntnisse, Arbeitseinsatz jenseits aller 40-Stunden-Wochen und Verantwortungsbewusstsein sowie schlussendlich Kampfeswillen hinaus ein zufriedenstellendes menschliches Miteinander benötigt und sich nicht allein über monatliche Umsatzzahlen definiert. Die Arbeit des Rechtsanwalts unterscheidet sich im Übrigen sicherlich darin von anderen Beschäftigungen mit dem Gesetz, dass Mandanten nicht lediglich nach juristischer Subsumtion verlangen, sondern Rat suchen, wie sie unter Beachtung von Recht und Gesetz ihre verschiedensten Interessen - deren Klärung einen mitunter schwierigen Teil der anwaltlichen Beratung ausmacht - am ehesten verwirklichen können. Genau in diesem Anspruch liegt gleichzeitig eine große Bereicherung der Arbeit als Rechtsanwalt. Es geht nicht nur um eine Bewertung von Fakten, sondern gerade um ein initiatives Herangehen an die Juristerei, die nicht nur die Freude logischer Rätsel bietet, sondern auch die Befriedigung einer Art schöpferischen Aktes. Und das macht sehr viel Spaß.

*Dr. Thorsten Lindemann,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- & Strafrecht*

AKTUELLES

“Online-Shopping” einmal anders:

Im April 2009 hatte die Internet-Plattform www.schuldtitel-online.de offiziell ihren Start bekannt gegeben. Nunmehr liegen erste Erfahrungen mit dem Verkauf von Forderungen über das Internet vor. Unter der obigen Internetadresse können Gläubiger ihre rechtskräftig titulierten Forderungen in einer Datenbank im Internet zum Kauf anbieten. Eine dort verzeichnete Forderung kann von jeder interessierten Person erworben werden. Auch der Schuldner selbst kann sich zu dem vom Gläubiger angebotenen Preis ablösen. Weitgehend betreffen die Titel solche Schuldner, die das komplette Szenario der Vollstreckung durch gestanden haben und davon ausgehen, dass sie für zumindest längere Zeit nunmehr in Ruhe gelassen werden bzw. die Forderung in Vergessenheit gerät. Diese Schuldner werden durch die ihnen bislang nicht bekannte Handelsplattform aufgeschreckt, da diese der "Vergessenheit" entgegenwirkt und sie nun mit einem neuen Gläubiger rechnen müssen. Die Schuldtitel-Online AG gab per Pressemitteilung im Juli 2009 bekannt, dass ein Schuldner versucht habe, eine einstweilige Verfügung wegen Unterlassung der Eintragung zu erwirken, diese jedoch unter Hinweis darauf abgelehnt worden sei, dass der Handel mit Forderungen nicht zu beanstanden sei (Landgericht Köln, Urteil vom 24.06.2009, Aktenzeichen: 20 O 116/09). In der anwaltlichen Beratungspraxis kann bei erfolgloser oder aussichtsloser Vollstreckung ein Hinweis auf die Schuldtitel-Börse im Interesse des Mandanten angebracht sein.

DAV-Beiträge und Steuern:

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12.02.2009 (VI R 32/08) entschieden, dass die Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft eines angestellten Rechtsanwaltes im Deutschen Anwaltsverein zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, sofern der Arbeitgeber dabei nicht - ausnahmsweise - im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt.

Neue Erbschaftsteuerreform?

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP ist zu lesen:

"Wir werden die Regelungen bei der Erbschaftssteuer entbürokratisieren, familiengerechter, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher machen. Hierzu werden wir also als Sofortprogramm vorab

- die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder durch einen neuen Steuertarif von 15 bis 43 % senken und
- die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge krisenfest ausgestalten.

Wir streben an, die Zeiträume zu verkürzen, innerhalb deren das Unternehmen weitergeführt werden muss. Die erforderlichen Lohnsummen wollen wir absenken. Wir werden in Gesprächen mit den Ländern eintreten, um zu prüfen, ob die Erbschaftssteuer hinsichtlich Steuersätzen und Freibeträgen regionalisiert werden kann." Freuen wir uns schon jetzt, auf das, was da kommen wird (oder nicht) ...!

Neue Bundesjustizministerin vereidigt!

Am 28.10.2009 ist Sabine Leutheusser-Schnarrenberger als neue Bundesjustizministerin vereidigt worden. Leutheusser-Schnarrenberger war bereits 1992 bis 1996 Bundesjustizministerin; nach dem Mitgliederentscheid ihrer Partei zum Großen Lauschangriff trat sie von ihrem Amt zurück. Sie ist seit 1978 Mitglied der Liberalen und seit 1990 Mitglied des Bundestages, in dem sie unter anderem als rechtspolitische Sprecherin ihrer Fraktion im Rechtsausschuss tätig war.

AKTUELLES

Neues Verfahrensrecht im Berufsrecht ab dem 01.09.2009

Durch das "Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht" wurde ab dem 01.09.2009 das bisher an das FGG angelehnte Verfahrensrecht auf das VwVfG und die VwGO umgestellt. Betroffen sind insbesondere berufsrechtliche Verfahren der Zulassung zur Anwaltschaft, der Rücknahme und des Widerrufs einer Anwaltszulassung und Streitigkeiten um eine Fachanwaltsbezeichnung. Nach § 36 BRAO gilt für das Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz, der Abschwächungen durch die Mitwirkungspflicht des Betroffenen bei Anträgen erfahren kann. Die zuständige Anwaltskammer hat die Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Für Klagen und Anträge in Anwaltsverwaltungs-sachen sind nach § 112 a BRAO anstelle der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts der Anwaltsgerichtshof in I. Instanz und der BGH als II. (Tatsachen-)Instanz zuständig. Nach § 27 VwGO besteht sowohl vor dem AGH, wie auch vor dem BGH in Anwaltsverwaltungs-sachen Vertretungszwang. Da Anwälte sich auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst vertreten können (§ 173 VwGO i.V.m. § 78 Abs. 6 ZPO), betrifft dies nur Beteiligte, die noch nicht oder nicht mehr zur Anwaltschaft zugelassen sind. Berufung gegen Endurteil des AGH sind nach § 112 e BRAO i.V.m. § 124 ff. VwGO als Zulassungsberufung ausgestaltet. Eine Revision in Anwaltsverwaltungs-sachen gibt es nicht.

Übergangslösung zum Überschuldungsbegriff soll verlängert werden

Die zunächst bis 31.12.2010 befristete Änderung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffes soll um drei Jahre verlängert werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf der Regierungskoalition soll demnächst in den Bundestag eingebracht werden. Damit würde auch nach dem 01.01.2011 eine bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz eines Unternehmens führen, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht. Der Überschuldungsbegriff in § 19 InsO wurde als Reaktion auf die Finanzkrise im Herbst 2008 geändert. Unternehmen sollten nicht alleine durch den infolge der aktuellen Krise eingetretenen Wertverlust bei Immobilien und Aktienanlagen und eine dadurch verursachte bilanzielle Überschuldung in die Insolvenz getrieben werden. Nach der Neuregelung muss ein Unternehmen trotz rechnerischer Überschuldung keinen Insolvenzantrag stellen, wenn es mittelfristig seine laufenden Zahlungen leisten kann. Es kommt also darauf an, ob die Fortführungsprognose positiv ausfällt. Damit entspricht der Überschuldungsbegriff vorübergehend wieder dem der alten Konkursordnung.

Änderungen im Vereinsrecht

Am 18.09.2009 hat der Bundesrat den Weg für gesetzliche Neuerungen im Vereinsrecht freigemacht. Die wichtigsten Regelungen werden sein:

1. Das neue Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen sieht vor, dass Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind, oder lediglich eine Vergütung von höchstens 500,00 € im Jahr erhalten, für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Damit soll das ehrenamtliche Engagement von Vereinsmitgliedern honoriert werden. **Aber:** Die Haftung gegenüber Dritten wird nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
2. Mit dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen werden die noch notwendigen Voraussetzungen zur Zulassung elek-

AKTUELLES

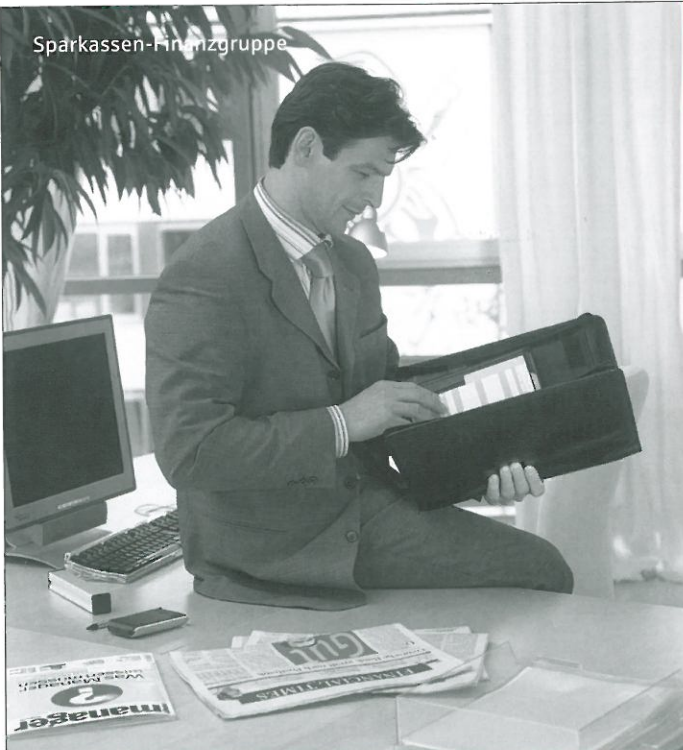
tronischer Anmeldungen zum Vereinsregister geschaffen. Zukünftig kann daher von der Erstanmeldung bis zur Anmeldung der Beendigung eines Vereines das elektronische Verfahren genutzt werden. Anders als bei den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern bleiben beim Vereinsregister aber weiterhin alle Anmeldungen auch in Papierform möglich. Die Neuregelungen zum Vereinsrecht sollen noch in diesem Herbst in Kraft treten.

Mustertexte des DAV zu Vergütungsvereinbarungen

Der Deutsche Anwaltverein hat auf seiner Homepage Mustertexte zu Gebühren- und Vergütungsvereinbarungen veröffentlicht. Vorgestellt werden derzeit sechs Muster zur Gebührenvereinbarung bei Beratungstätigkeit im Stundensatz bzw. mit Pauschalvergütung sowie Muster für Vergütungsvereinbarungen bei außergerichtlicher Vertretung und bei Prozessvertretung. Sie finden die Muster unter: www.anwaltverein.de/interessensvertretung/schwerpunkte/anwaltsgebuehren.de

Bundesrechtsanwaltskammer richtet Schlichtungsstelle für Rechtsanwälte ein

Am 01.09.2009 ist die gesetzliche Regelung zur Einrichtung einer neutralen und unabhängigen Schlichtungsstelle für Rechtsanwälte in Kraft getreten. Die bei der BRAK angesiedelte Ombudsstelle wird voraussichtlich ab Januar 2010 in Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten vermitteln und so die bereits von den regionalen Rechtsanwaltskammern angebotenen Schlichtungsmöglichkeiten ergänzen.



Sparkassen-Finanzgruppe

Befreien Sie Ihren Kopf von Finanzfragen.

Mit dem Sparkassen-Finanzkonzept.



Brummt Ihnen der Kopf vor lauter Zahlen? Nutzen Sie eine umfassende Beratung, die Ihre privaten wie geschäftlichen Bedürfnisse optimal strukturiert und auf eine erfolgreiche Entwicklung ausrichtet. Damit bei Ihnen das Geschäft brummt. Und nicht der Kopf. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

AKTUELLES

Schmerzensgeldanspruch beim Anwaltsvertrag

Mit Urteil vom 09.07.2009 (Aktenzeichen IX ZR 88/08) musste der BGH darüber entscheiden, ob dem Mandanten bei Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrages ein Schmerzensgeldanspruch zusteht oder nicht.

Im streitgegenständlichen Fall hatte eine unrichtige Beratung dazu geführt, dass die Mandantin existenzielle Risiken fürchten mussten. Diese Bedrohung führte nach ihren Angaben zu posttraumatischen Belastungsstörungen, für die sie ein Schmerzensgeld forderten.

Der BGH lehnte dieses für den Regelfall der anwaltlichen Rechtsberatung ab. Zwar sei nach der Schadensersatzreform aus dem Jahre 2002 Schmerzensgeld auch aus Vertragsrecht herzuleiten; jedoch müsse auch bei einer vertraglichen Schlechtleistung immer geprüft werden, ob ein Ersatz immaterieller Schäden vom Schutzzweck der verletzten Pflicht umfasst sei. Dies sei bei normalen, auf die Wahrnehmung von Vermögensinteressen der Mandanten gerichteten Beratungen nicht der Fall. Aber: Ein Ersatz immaterieller Schäden kommt unter Umständen in solchen Fällen in Betracht, die auf das Wohlergehen des Mandanten gerichtet sind; etwa bei der Strafverteidigung (Vermeidung von U-Haft) oder in Unterbringungssachen.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur "überlangen" Verfahrensdauer

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in zwei Beschlüssen vom 30.07.2009 (1BvR 2662/06) und vom 02.09.2009 (1BvR 3171/08) dazu geäußert, inwiefern eine überlange Verfahrensdauer der Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten entgegensteht.

Im Beschluss vom 30.07.2009 wurde festgelegt, dass sich eine Verpflichtung der Fachgerichte aus dem Rechtsstaatsprinzip dahingehend ergibt, dass Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zu einem Abschluss zu bringen sind. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist aber stets nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen; es gibt also keine allgemein gültigen Zeitvorgaben. Die Grenze für die hinnehmbare Dauer eines zivilgerichtlichen Schadensersatzprozesses ist jedoch eindeutig überschritten, wenn der Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens nach über 22 Jahren noch nicht absehbar ist (!). Dies gilt auch dann, wenn der Kläger selbst durch sein eigenes Verhalten (hier: eine Vielzahl von Fristverlängerungsanträgen, mehrfacher Anwaltswechsel, vier Befangenheitsanträge, mehrfache Klageänderungen sowie ein von ihm veranlasstes nicht fortführendes Verfahren während zweier Jahre) zur Länge des Verfahrens nicht unmaßgeblich beigetragen hat.

Mit Beschluss vom 02.09.2009 legt das Bundesverfassungsgericht des Weiteren fest, dass sich die Gerichte mit zunehmender Dauer des Verfahrens nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemühen haben. Auch wenn einem Gericht nicht vorgeworfen werden kann, dass das Verfahren durch schlichte Nichtbearbeitung in die Länge gezogen wurde, kommt eine Verletzung des Rechtes auf effektiven Rechtsschutzes dann in Betracht, wenn es versäumt worden ist, sämtliche Möglichkeiten der Prozessbeschleunigung zu nutzen.

Im streitgegenständlichen Fall eines Rechtsstreites nach Kündigung eines Sozietätsvertrages dauerte das Verfahren vor dem Landgericht mittlerweile 14 Jahre an; zweimal ist bereits vom OLG zurückverwiesen worden. Das Bundesverfassungsgericht verwies auf die seiner Meinung nach ungenutzten Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung durch das Landgericht; nämlich: Engere Terminierung, zügigere Beweiserhebung, Gutachteneinholung auch parallel zu den Berufungsverhandlungen.

AKTUELLES

Recht auf Umgang mit beiden Eltern Veranstaltung am 24.09.2009

Am 24.09.2009 hat im Space des Ludwig Forums eine Diskussionsrunde mit dem Titel "Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen" stattgefunden.

Es haben sich hierbei Rechtsanwältin Nicole Kortz für den Aachener Anwaltverein, Frau Rechtsanwältin Astrid Gehrmann als weitere Fachanwältin für Familienrecht und für den Ausschuss Familienrecht, Frau Rechtsanwältin Gabi Pathe für die Seite der Verfahrenspflegschaft sowie Frau Familienrichterin Beek den Fragen des Publikums gestellt. Auch der Mitarbeiter des Jugendamtes Heinz Zohren, der die Veranstaltung mitorganisiert hatte, war anwesend und stand für Fragen zur Verfügung. Ebenso hatten sich viele andere MitarbeiterInnen des Jugendamtes zu der Veranstaltung eingefunden und nahmen an der Diskussion teil.

Die Veranstaltung, welche im Rahmen der Aachener Kinderrechtswochen vom 06.09. bis 20.11.2009 unter dem Titel "Kinder haben Rechte" 20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention stattfand, befasste sich mit Artikel 18 I Kinderrechtskonvention.

Mit dem Publikum wurden die zahlreichen Fragen kontrovers diskutiert, wobei auch die Bedeutung der rechtlichen Situation ab dem 01.09.2009 beleuchtet wurde. Auch grenzüberschreitende Probleme wurden vom Publikum aufgezeigt.

Als Fazit der gelungenen Veranstaltung konnte festgehalten werden, dass alle Beteiligten hoffen, dass das Verfahren in Zukunft mehr noch am Kindeswohl ausgerichtet werden kann. Jedoch allen Beteiligten war nach Aufzeigen der diversen Probleme klar, dass es um den Umgang von Menschen untereinander geht, bei dem von der Seite des Gesetzes und der Justiz möglichst viel und umfassend geregelt werden kann, der "menschliche Faktor" jedoch immer verbleibt.

Wir suchen



**zur Verstärkung unseres Teams einen/eine
Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht.**

Eine spätere Übernahme in die Partnerschaft ist beabsichtigt.

REWISTO Rechtsanwälte Friedhoff, Mauer & Partner, Viktoriastr. 73 – 75, 52066 Aachen
Tel. 0241-94919-0, Fax: 0241-94919-24, Email: rechtsanwaelte@rewisto.de

Ihre Ansprechpartner: RA Mauer, RA Tiriakidis

www.rewisto.de

“REISE IN DIE NACHT” -

Buchbesprechung durch Frau Kollegin Karolin Weber

In dieser Reihe möchten wir Ihnen spannende Romane vorstellen, welche von unseren Kollegen geschrieben wurden. Den Anfang macht Gianrico Carofiglio, der sich als Staatsanwalt im Kampf gegen die Mafia bereits einen Namen gemacht hatte, bevor sein erstes Buch, „Reise in die Nacht“, erschienen 1997, weltweit ein Publikumserfolg wurde. Darin übernimmt Avvocato Guido Guerrieri, der sich nach der Trennung von seiner Frau in einer tiefen Lebenskrise befindet, einen zunächst aussichtslos erscheinenden Fall:

Ein neunjähriger Junge wurde tot auf dem Grund eines Brunnens entdeckt. Spuren von Gewaltanwendung gibt es nicht, dennoch steht ein Schuldiger bald fest: Der nach Italien immigrierte Senegalese Abdou Thiam, der am Strand von Bari gefälschte Markenartikel verkaufte und sich mit dem Jungen angefreundet hatte. Gegen ihn sprechen belastende Indizien. So will ein Barbesitzer ihn zur Tatzeit am Strand gesehen haben. Des Weiteren findet die Polizei ein Polaroidfoto des Jungens in den persönlichen Sachen des Beschuldigten. Auch Abdou ist keine große Hilfe, den Beweis seiner Unschuld zu erbringen: für seine Angaben zur Tatzeit kann er keine Zeugen benennen. Abdou wird verhaftet und des Mordes angeklagt. Er streitet alle Vorwürfe ab und findet in seinem Verteidiger Guerrieri einen Verbündeten. Dieser übernimmt die Verteidigung des jungen Mannes und steckt sehr schnell in der Auseinandersetzung um rassistische Vorurteile. Er bemüht sich, unsaubere weil oberflächliche Polizeiarbeit aufzudecken, denn auch für die Polizei steht der Mörder des Jungens nach Durchsuchung der Wohnung Thiams fest. Er hätte die Möglichkeit, einen strafmindernden Deal auszuhandeln, doch dies würde auf jeden Fall eine Gefängnisstrafe für seinen Mandanten bedeuten. Guerrieri, von der Unschuld seines Mandanten überzeugt, will dessen Unschuld beweisen und einen Freispruch erreichen.

Selten wurde eine Hauptfigur so differenziert und ehrlich charakterisiert, wie Avvocato Guerrieri. Seine Entwicklung zu einem nachdenklichen und ernsten Menschen, der seinen Beruf idealistisch betreibt und trotzdem noch etwas daran verdient, wird glaubwürdig beschrieben. Der Leser erlebt ihn als einen Rechtsbeistand, der die italienische Justiz moralisch hinterfragen und ihre Möglichkeiten zugleich geschickt ausnutzen kann. Die deutschen Kollegen unter seinen Lesern fühlen sich ein ums andere Mal „ertappt“, auch wenn sie es – natürlich – nie zugeben: „Die meisten [Mandanten] kommen ohne Termin. Zum Strafverteidiger geht man nur, wenn man ernste und dringende Probleme hat. Oder zu haben glaubt, was auf dasselbe hinausläuft. In meiner Kanzlei funktioniert es jedenfalls so: Meine Sekretärin ruft mich in Gegenwart des Herrn oder der Dame an, die das dringende Problem haben. Wenn ich beschäftigt bin - beispielsweise mit einem anderen Klienten - lasse ich warten, bis ich fertig bin. Wenn ich nicht beschäftigt bin, wie an diesem Nachmittag, lasse ich trotzdem warten. In dieser Kanzlei wird gearbeitet, dass das klar ist. Ich empfangen Sie überhaupt nur deshalb, weil es um etwas Dringendes geht. Ich bat Maria Teresa, dem Herrn zu sagen, dass ich ihn in zehn Minuten empfangen würde, aber nur wenig Zeit hätte, da ich danach zu einer wichtigen Besprechung müsse. Anwälte haben häufig wichtige Besprechungen - denken die Leute. (...)“

Handlungsort ist Bari, die Hauptstadt Apuliens, Tor Italiens zum Orient. Der Leser begleitet Guerrieri durch enge Gassen, streift mit ihm an vornehmen Bürgerhäusern vorbei und sitzt mit ihm nachdenklich auf einer Mauer oberhalb der Stadt mit Blick auf die erleuchteten Straßen. Dann – inzwischen ist es schon spät geworden – tritt man den Heimweg an, getrieben vom Hunger und der Frage: „was gibt es zu essen?“ Wie in vielen anderen Büchern italienischer Autoren spielen die Gaumenfreuden auch in diesem Buch eine nicht zu unterschätzende Rolle: man wünscht sich manches Mal, zu Gast bei Kollege Avvocato zu sein und seine köstlichen Pastagerichte zu einem guten Glas Wein zu probieren.

Fazit: ein wunderbare, sehr unterhaltsame Geschichte nicht nur, aber auch für Juristen.

WAS KANN MAN EINEM JURISTEN ODER EINER JURISTIN SCHENKEN?

Hier unsere literarischen Vorschläge:

1. Ahrens: "Der Geschädigte liegt dem Vorgang bei: Die besten juristischen Stilblüten" (7,90 €)
2. Dörner: "Kühles Recht und heiße Suppe: Vom Essen und Trinken und anderen Bedürfnissen in der Rechtsprechung" (24,00 €)
3. Sikorski: "Meine Frau ist eine außergewöhnliche Belastung: Stilblüten und Humorvolles rund ums Steuerrecht" (24,00 €)
4. Claus Murken: "Der kleine Rechthaber: Wem gehört die Parklücke und andere juristische Überraschungen" (8,95 €)
5. Wieland: "Die Zecke: Jagdverhalten eines Finanzbeamten" (16,90 €)

ZUSAMMENSTELLUNG INTERESSANTER KOSTENENTSCHEIDUNGEN DER GERICHTE

1). KOSTENNIEDERSCHLAGUNG:

Urteilsverkündung trotz Vergleiches:

Das OLG Koblenz hat mit Beschluss vom 26.08.2008 (14 W 518/08) entschieden, dass eine Kostenniederschlagung gemäß § 21 Abs. 1 GKG dann gerechtfertigt ist, wenn das Gericht ein gefertigtes Urteil verkündet, obwohl ein Prozessbevollmächtigter diesem noch unmittelbar vor der Verkündung den Vergleich der Parteien mitgeteilt hatte.

2). TERMINSGEBÜHR:

Versäumnisurteil nach vorheriger streitiger Verhandlung:

Das Kammergericht Berlin hat mit Beschluss vom 15.08.2008 (1 W 398/08) entschieden, dass dann, wenn zunächst streitig verhandelt wurde und der Rechtsanwalt dann in einem weiteren Termin zur mündlichen Verhandlung für seine Partei ein Versäumnisurteil erhält, hierdurch keine Termingsgebühr nach Nr. 3104, 3105 VV RVG entsteht. Im Ergebnis wird damit die Säumnis einer Partei im Termin nicht mehr durch den Anfall einer besonderen Gebühr kostenrechtlich sanktioniert.

3). STREITWERT:

Hilfsweise Aufrechnung gegen Anwaltshonorar:

Nach Entscheidung des Bundesgerichtshofes durch Beschluss vom 09.07.2009 (IX ZR 135/08) liegt eine Streitwerterhöhung in der Aufrechnung nicht vor, wenn der auf Zahlung von Anwaltshonorar in Anspruch genommene Beklagte hilfsweise ein auf Freistellung von der Honorarforderung gerichteten Schadensersatzanspruch wegen Verstoßes gegen § 49 b Abs. 5 BRAO einwendet.

4). Verfahrensgebühr:

Ermäßigung bei vermutlicher Unzuständigkeit des Berufungsgerichtes:

Der BGH entschied durch Beschluss vom 02.07.2009 (V ZB 54/09), dass dann, wenn das Gericht nach der Einlegung der Berufung - aber vor der Begründung - auf seine vermutliche Unzuständigkeit hinweist und der Berufungsbeklagte daraufhin beantragt, die Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig beantragt, gehört die hierdurch entstehende 1,6-fache Verfahrensgebühr nach § 13 RVG i.V.m. Nr. 3200 VV RVG auch dann zu den notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung, wenn der Berufungskläger das Rechtsmittel später zurücknimmt, ohne es begründet zu haben.

5). STREITWERT:

Versetzung eines Beamten in den Ruhestand:

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) niedergelegt im Beschluss vom 30.07.2009 (2 B 30/09) bestimmt sich der Streitwert in den Verfahren, in denen die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand in vollem Umfange und nicht nur wegen ihres Zeitpunktes angegriffen wird, nach § 52 Abs. 5 S. 1 GKG. Eine Halbierung des Streitwertes nach § 52 Abs. 5 S. 2 GKG verbietet sich. **Achtung:** Dies ist eine Änderung der Rechtsprechung im Vergleich zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.12.1994 (2 B 143/94).

6). NEBENINTERVENTION & SELBSTSTÄNDIGES BEWEISVERFAHREN:

Notwendigkeit von Parteiidentität:

Eine Entscheidung über die durch eine Nebenintervention auf Seiten des Antragsgegners verursachten Kosten ist nach BGH (Beschluss vom 23.07.2009 - VII ZB 3/07) in einem selbstständigen Beweisverfahren nicht möglich, wenn der Antragsteller Hauptsacheklage gegen den Antragsgegner erhoben hat. Bei einem Beitritt auf Seiten mehrerer Antragsgegner gilt dies schon dann, wenn die Klage gegen einen Antragsgegner erhoben worden ist. Über die Kosten der Streithilfe ist im Hauptsacheverfahren in entsprechender Anwendung von § 101 Abs. 1 ZPO zu entscheiden.

7). VERTEIDIGERVERGÜTUNG:

Bemessung der Terminsgebühr:

Das Landgericht Detmold entschied mit Beschluss vom 03.02.2009 (4 Qs 172/08), dass eine unterdurchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung von 13 bzw. 20 Minuten als Bemessungskriterium "Umfang der Anwaltstätigkeit" und bei Vorliegen sonstiger im Ergebnis durchschnittlicher Bemessungskriterien die Unterschreitung der Mittelgebühr der Terminsgebühr als Rahmengebühr auf $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{3}$ des Gebührenrahmens rechtfertigt.

8). KOSTENERSTATTUNG:

Rechtsanwaltskosten des Rechtsmittelbeklagten:

Das OLG Düsseldorf entschied durch Beschluss vom 16.10.2008 (II - 8 WF 150/08), dass ein Rechtsmittelbeklagter einen Rechtsanwalt nicht nur dann mit der Folge des Anspruches auf Kostenerstattung

ZUSAMMENSTELLUNG INTERESSANTER KOSTENENTSCHEIDUNGEN DER GERICHTE

nach § 91 ZPO beauftragen darf, wenn das Rechtsmittel eingelegt worden ist; sondern bereits dann, wenn die Rechtsmitteleinlegung vom Gegner angekündigt wird und später auch tatsächlich erfolgt.

9). BEMESSUNG DER RAHMENGEBÜHR:

30 % Toleranzbereich für Anwälte bei der Gebührenbestimmung:

Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins steht dem Rechtsanwalt bei der Bestimmung seiner Rahmengebühren gemäß § 14 RVG aktuell ein Ermessensspielraum von 30 % zu.

Innerhalb eines gewissen Toleranzbereiches ist die Entscheidung des Rechtsanwaltes zur Gebührenbemessung prinzipiell nicht gerichtlich überprüfbar.

In der Vergangenheit wurde hier ein Toleranzbereich von 20 % akzeptiert.

Seit Geltung des RVG gibt es zunehmend Stimmen in der Literatur, die eine Erweiterung auf 30 % befürworten, da der Gebührenrahmen im RVG gegenüber der BRAGO erweitert worden ist.

Dieser Literaturmeinung haben sich nun auch einige Gerichte angeschlossen, z. B. das LG Potsdam (Beschluss vom 16.12.2008, Az. 24 Qs 113/08), AG Limburg/Lahn (AGS 2009, S. 61), AG Saarbrücken (RVGreport 2006, S. 181).

ZITATE

Jurist: Ein Rechtskundiger, der auch links herum denken kann.

Helmuth M. Backhaus

Ein halbleeres Glas Wein ist zwar auch ein halbvolles,
aber eine halbe Lüge ist mitnichten eine halbe Wahrheit

Jean Cocteau

Immer, wenn jemand kurzen Prozeß machen möchte, gibt es danach eine lange Berufung.

Siegfried Lowitz

Man sollte das Grundgesetz auf den Index setzen,
dann würde es vielleicht gelegentlich gelesen.

Robert Lembke

Kein Versteck erfreut sich solcher Beliebtheit wie das Kleingedruckte.

Anonym

...die unverfälschte Wahrheit ist immer unwahrscheinlich...

Um die Wahrheit wahrscheinlicher zu machen, muß man ihr unbedingt etwas Lüge beimischen.

Fjodor Michailowitsch Dostojewski

Das darf doch wohl nicht wahr sein!
RA-MICRO schafft die Kauflizenzgebühr ab!

Sofort wechseln und sparen !

Optimale
Betreuung
vor Ort

24 h
Notfallhotline

Diktier-
software
RA-Diktat

Übernahme
Ihrer jetzigen
Stammdaten
möglich

Keine
Einmal-
Lizenzgebühr

Schon ab
29 Euro
monatlich

**gute Gründe
für einen
Wechsel
nach
RA-MICRO!**

Haben wir ihr Interesse geweckt, und Sie bitten um
eine unverbindliche Vorführung und Beratung?

Fax-Antwort an: 0 22 04 - 98 92 70

Kanzleistempel, Unterschrift

Auf Ihr Widerspruchsrecht gemäß § 28 IV BDSG wird hingewiesen.



AachenerAnwaltVerein e.V.